

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass  
von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn-  
und Feiertagen in der  
Stadt Füssen  
(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)**

Vom 28.10.1997

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1187) und § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) - FN BayRS 805-2-A - erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen in der Stadt Füssen dürfen aus Anlass der nachfolgend angeführten Märkte an den genannten Sonn- und Feiertagen jeweils von 12.00 - 16.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. Josefimarkt  
Jeweils an dem dem 19. März folgenden Sonntag und, falls der 19. März auf ein Sonntag fällt, am 19. März,
2. Himmelfahrtsmarkt,  
jeweils am Himmelfahrtstag und
3. Kirchweihmarkt,  
jeweils am dritten Sonntag im Oktober.

§ 2

Öffnungsbedingungen

Die Verkaufsstellen, die von der Regelung nach § 1 Gebrauch machen, müssen an dem jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr schließen.

§ 3  
Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt zwanzig Jahre.